



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 265-267)**
Titel **Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern**
Ordnungsnummer
Datum 11.09.1974

[S. 265] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 26. November 1951 wird wie folgt geändert:

§ 35. Die Staatsgebühr beträgt in der Regel bei Streitwerten

				bis	200.– Fr.	20.– bis	40.–
von	mehr	als	Fr.	200.– "	500.– "	40.– "	100.–
"	"	"	"	500.– "	1000.– "	100.– "	200.–
"	"	"	"	1000.– "	5000.– "	200.– "	500.–
"	"	"	"	5000.– "	20000.– "	500.– "	1500.–
"	"	"	"	20000.–	"	1500.– "	3000.–

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 36^{bis}. An Schreibgebühren werden berechnet:

- a) für jede Seite Format A4 Fr. 3.–
- b) für jede Seite Format A5 // [S. 266] Fr. 2.–
- c) für eine angefangene, höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite Fr. 1 bis Fr. 2.50

§ 59. Das Gemeindesteuernamt setzt die für die Steuerberechnung massgebenden steuerfreien Beträge fest und bestimmt den für die Einkommenssteuer massgebenden Tarif.

§ 63. Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen, die sich auf Grund der Einschätzung des Steuerkommissärs, des Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheides ergeben, sind mit der Zustellung des abgeänderten Steuerzettels fällig.

Abs. 2 unverändert.

§ 67. Steuernachforderungen auf Grund von Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheiden sind nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des auf Grund der Einschätzung des Steuerkommissärs ausgefertigten Steuerzettels bis zur Zustellung des neuen Steuerzettels gemäss rechtskräftigem Entscheid zu verzinsen. Steuernachforderungen auf Grund von ausserordentlichen Haupteinschätzungen, die gemäss § 54 Abs. 4 StG von Amtes wegen nachgeholt wurden, sind vom 1. Oktober des Steuerjahres bis zur Zustellung des geänderten Steuerzettels zu verzinsen.

Steuerrückerstattungen sind vom Tag der Steuerzahlung an bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung zu verzinsen.

Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4.



Bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 95. Die politischen Gemeinden tragen die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Gemeindesteuerämter, der Inventarbehörden und der Steuerkommissionen, erhalten jedoch vom Kanton ab Steuerjahr 1975:

- a) einen Grundbeitrag von jährlich Fr. 16.– für jede im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragene steuerpflichtige Person, // [S. 267]
- b) einen Sonderbeitrag von Fr. 6.– für jede von der Gemeinde mit eigenem Personal bearbeitete Einschätzung zu den direkten Steuern (Staatssteuer, Bundessteuer, einschliesslich der Prüfung des Antrages auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer),
- c) einen Sonderbeitrag von Fr. 1.– für jeden von der Gemeinde ohne Zusammenhang mit einer Haupteinschätzung für die Staatssteuer mit eigenem Personal bearbeiteten Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Abs. 2 unverändert.

II. Die geänderten Bestimmungen treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatsschreiber:
Roggwiler

Vorstehende Änderung der Vollziehungsverordnung wird genehmigt.

Zürich, den 6. Januar 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Walker

Der Sekretär:
E. Rufenacht

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]